

Nachweis des medizinischen Leistungsspektrums

Zum Nachweis des medizinischen Leistungsspektrums wird festgehalten:

- 1) Das für den Antrag relevante Leistungsspektrum einer Abteilung/Organisationseinheit ist folgend nachzuweisen:

- a) Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin:

Die in Anlage1 KEF und RZ-V 2015 normierten Fertigkeiten im Fach „Innere Medizin“ sind in der Leistungsmatrix des BMG von der Abteilung zu befüllen.

Alle anderen fachbezogenen Leistungsmatrizen für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin sind nicht beizulegen, da hier keine Leistungsdaten zu befüllen sind.

- b) Ausbildung zum Facharzt:

Die in den jeweiligen Anlagen der KEF und RZ-V 2015 angeführten Richtzahlen sind an Hand von Daten zu HDG-Gruppen und MEL nachzuweisen.

Datenbasis sind die Daten des letzten verfügbaren Jahres, bzw. bis maximal drei Jahre zurück.

- 2) Das Bundesministerium für Gesundheit (Ansprechperson: Dr. Silvia Türk, silvia.tuerk@bmg.gv.at) stellt auf Anfrage die abteilungs-/organisationseinheitenbezogenen Daten dem Krankenanstaltenträger zur Verfügung. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist eine direkte Übermittlung dieser Daten an die ÖÄK nicht zulässig.
- 3) Nicht in den Daten des BMG vorhandene relevante Informationen zu ausgewählten Fertigkeiten müssen vom Krankenanstaltenträger ergänzt werden (zB nachzuweisende Zahlen in Fertigkeiten wie Gastroskopien, Endoskopien).
- 4) Der Krankenanstaltenträger übermittelt die relevanten Leistungsdaten mit dem Antrag und den weiteren Unterlagen (Ausbildungskonzept; Nachweis über die Übernahme von Tätigkeiten gemäß § 15 GuKG; Nachweis über die organisatorischen Rahmenbedingungen von abteilungsübergreifender Tätigkeit; Nachweis der Personal- und Abteilungsstruktur) an die ÖÄK.

Die Anlagen der KEF und RZ-V 2015 finden Sie unter http://www.aerztekammer.at/kef_und_rz-v_2015_anlagen